



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

7/SN-435/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.676/2-DSR/93

Dr. SINGER
2768

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 W i e n

Betreff	GESETZENTWURF
Zi.	GE/19
Datum:	24. NOV. 1993
Verteilt	25. Nov. 1993

Betreff: Produktsicherheitsgesetz 1994,
Stellungnahme des Datenschutzrates

St. Janusky

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Datenschutzrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf
übermittelt.

Anlagen

18. November 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.676/2-DSR/93

Dr. SINGER
2768

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Produktsicherheitsgesetz 1994,
do. GZ 70 4552/2-I/B/7/93;

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf in seiner Sitzung am 17. November 1993 folgende
Stellungnahme beschlossen:

Zu § 7:

Die darin vorgesehene Meldepflicht von gefährlichen Produkten
entspricht den Notwendigkeiten zur Vermeidung der Verwendung
solcher gefährlicher Produkte. Unklar ist jedoch, inwieweit
auch Firmendaten, die nach der österreichischen
Datenschutzgesetzgebung personenbezogene Daten sind, zu melden
sind. Dies sollte ausdrücklich klargestellt werden und für den
Fall, daß Firmendaten betroffen sind, diese Firmendaten taxativ
aufgezählt werden.

Um Interpretationsschwierigkeiten mit der Löschungsbestimmung
in § 12 DSG zu vermeiden, wird vorgeschlagen, den letzten Satz
des § 7 Abs. 3 folgendermaßen zu formulieren: "Eine Löschung
der ermittelten Daten hat unter Bedachtnahme auf § 12 DSG,
insbesondere wenn die Unrichtigkeit der Daten erwiesen ist, zu
erfolgen."

- 2 -

Zu § 15:

Soweit von der in § 15 vorgesehenen Meldung auch unternehmensbezogene Daten erfaßt sein sollen, wäre es notwendig, die gemäß § 15 mitzuteilenden Daten im Gesetz selbst taxativ aufzuzählen und nicht erst gemäß § 15 Abs. 3 einer zu erlassenden Verordnung vorzubehalten.

Zu § 18:

Diese Bestimmung sieht eine Datenübermittlung über gefährliche Produkte vor und ist einerseits durch die Aufgaben des Produktsicherheitsbeirates (§ 17), andererseits durch die Beschränkung auf gefährliche Produkte beschränkt.

Im Hinblick auf die Gefahrenabwehr, die durch solche Meldungen erreicht werden kann, scheint die Notwendigkeit der Datenübermittlung allfällige schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen an den Daten zu überwiegen. Wenn - wie die Erläuterungen ausführen - eine Nennung der Empfänger nicht möglich ist, sollte jedoch zumindest der Meldungsinhalt vom Gesetz vorgegeben sein.

18. November 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger